

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 143 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 28. November 2007 in Anwesenheit von Landesrat Eisl sowie der Experten Dr. Schlager (4/01), DI Hinterstoisser (13/02), DI Grill (LwK), Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer (LaK), Frau Mag. Werner (Landesumweltanwaltschaft), Landesjägermeister KR Eder, Landesgerichtspräsident Dr. Grafinger und DI Erber (Salzburger Jägerschaft) mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) berichtet, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10. Mai 2007 entschieden habe, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) verstoßen habe. In Bezug auf das Bundesland Salzburg habe der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass § 104 Abs 4 des Jagdgesetzes 1993 von dem gemeinschaftsrechtlich durch die Art 12 bis 15 der Richtlinie konstituierten Schutzregime insoweit abweiche, als diese Bestimmung „Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zulässt, ohne sie davon abhängig zu machen, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“ Die vorliegende Regierungsvorlage trage diesem Urteil Rechnung.

Außerdem habe der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 12. Juli 2007 entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verstoßen habe. In Bezug auf das Bundesland Salzburg habe der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass jene Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, die eine Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns und der Waldschnepfe während der Balzzeit gestatten, die einschlägigen Artikel der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzen.

Um auch das zweite Urteil des EuGH im Jagdgesetz zügig umzusetzen, bringt die ÖVP einen Abänderungsantrag ein, in dem die Regierungsvorlage zur Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Mai 2007 (RS C-508/04) aufgehe.

Grundlage für die intensiv geführten Beratungen war daher der Abänderungsantrag bzw die ihm angeschlossenen, vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung als Gesetzentwurf erstellten Unterlagen.

Landesrat Eisl betont, dass man im Bezug auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie rasch handeln müsse, um nicht der Gefahr von Strafzahlungen ausgesetzt zu sein. Deshalb sei ein neuer Gesetzesvorschlag ausgearbeitet worden, der die Ausnahmebestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Salzburger Jagdgesetz EU-konform umsetze. Der EuGH werfe im Urteil vom 12. Juli 2007 Österreich vor, einzelne Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz von Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe im nationalen Recht nicht umzusetzen. Konkret gehe es darum, dass in den österreichischen Bundesländern diese drei Vogelarten bisher auch in der Balzzeit gejagt werden dürfen. Die EU hat jedoch festgelegt, dass dieser Zeitraum zur Reproduktionszeit der Vögel gehöre und die Jagd daher während dieser Zeit nicht zulässig sei. An Stelle der bisher geltenden Verordnung, die bei Auer- und Birkhahn eine Abschuss-Freigabe erst ab vier Hähnen pro Balzplatz vorsehe und generell die Jagd auf die drei genannten Vogelarten regele, werde die Jagd während der Balz künftig nicht mehr erlaubt. Lediglich in Ausnahmefällen, wie sie auch die Vogelschutzrichtlinie vorsehe – wissenschaftlich begründet und mit genauer Vorgabe von Stückzahlen sowie der Meldung der Abschüsse an das Land und das Bundeskanzleramt – könnten diese drei Vogelarten in Zukunft während der Balz zur Jagd freigegeben werden.

Abg. Essl (FPÖ) erkundigt sich bei den anwesenden Experten nach den rechtlichen Auswirkungen der Ausnahmebestimmungen.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) stellt fest, dass sich diese außer Stande sehe, den vorgelegten Abänderungsantrag mit dem Gesetzestext heute zu beschließen. Der Text sei zwei Tage vor den Ausschussberatungen den Fraktionen übermittelt worden. In dieser kurzen Zeit sei es nicht möglich, die Regelungen zu studieren. Österreich und Salzburg habe seit 1995 Zeit gehabt, die entsprechenden Gesetze den EU-Richtlinien anzupassen. Jetzt solle diese EU-Rechtsumsetzung im Eilzugtempo über die Bühne gehen. Die Grünen fordern deshalb, dass der vorliegende Gesetzentwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen werde. Von den Experten erbittet Abg. Dr. Reiter die Auskunft, ob das vorliegende Gesetz EU-konform sei. Grundsätzlich werde festgestellt, dass der Eindruck entstehe, dass es nicht darum gehe, drohende Strafzahlungen zu vermeiden, sondern darum, dass die Balzjagd in der nächsten Jagdsaison bereits nach den EU-konformen Regeln vonstatten gehen könne und nicht nach der "alten" EU-rechtswidrigen Norm.

Abg. Mosler-Törnström (SPÖ) erkundigt sich bei den anwesenden Experten, welches Zeitlimit der Salzburger Landtag im Hinblick auf die drohenden Strafzahlungen habe. Abg. Mosler-Törnström schlägt vor, im § 104 c Abs 4 die Landesumweltanwaltschaft aufzunehmen.

Landesjägermeister KR Eder berichtet, dass die Landesjägermeister Konferenz 2007 einhellig die Meinung vertreten habe, dass die Frühjahrsjagd schonender sei als die Herbstjagd. Bei der Frühjahrsjagd sehe man, was der Winter "übergelassen" habe. Würde die Jagd im Herbst durchgeführt werden, wüsste man zu diesem Zeitpunkt nicht, wie viele Tiere dem Winter zum Opfer fallen werden. Deshalb habe sich die Salzburger Jägerschaft für die Frühjahrsjagd entschlossen.

Landesgerichtspräsident Dr. Grafinger berichtet, dass Handlungsbedarf spätestens ab dem Urteil des EuGH vom Juli 2007 bestehe. Verurteilt sei die Republik Österreich worden, die Länder müssten die EU-Bestimmungen nun in den Landesgesetzen umsetzen. Die Kommission könne jederzeit ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren einleiten, welches bei Verurteilung zu Strafzahlungen führen würde. Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sehe Ausnahmestimmungen vor. Und genau in diesem gesetzlichen Rahmen sehe der Entwurf zur Novellierung des Jagdgesetzes die Frühjahrsbejagung vor. Die Generalanwältin habe in ihrem Schlussantrag eingeräumt, dass, wenn die Frühjahrsjagd auf Hahnen für Populationen der betreffenden Arten tatsächlich schonender sei, als die Herbstjagd, was die Kommission nicht bestreite, es den Zielen der Vogelschutzrichtlinie entspreche, diese Form der Jagd vorzuziehen. Daher könne es an einer zufriedenstellenden anderen Lösung als der Jagd während der Balz fehlen, wenn die anderen Formen weniger schonend seien. An einer zufriedenstellenden anderen Lösung als der schonenden Jagd während der Balz fehle es allerdings nur, wenn zugleich auf die weniger schonende Jagd während der Zeiträume verzichtet werde, in denen die Vogelschutzrichtlinie eine Jagd zulasse. Andernfalls würde die schonendere Jagd nämlich nur eine zusätzliche Belastung der Populationen bewirken, die dann insgesamt länger bejagt werden dürften. Genau an diese Vorgaben halte sich der Gesetzentwurf, betont Landesgerichtspräsident Dr. Grafinger.

HR Dr. Faber berichtet, dass nach Zustellung des EuGH-Urteils Mitte Juli 2007 und Verlauf der Urlaubszeit Besprechungen im Rahmen der Verbindungsstelle mit Vertretern der österreichischen Bundesländer stattgefunden habe, um mögliche Regelungen zu akkordieren. Auch im Amt habe es zahlreiche Besprechungen gegeben, um eine geeignete Lösung zu finden und weiter zu entwickeln. Auch die EU-Kommission müsse berücksichtigen, dass ein Gesetzgebungsverfahren, auch wenn es rasch betrieben wird, seine Zeit brauche. Ein neuerliches Vertragsverletzungsverfahren sei bisher noch nicht eingeleitet. Nach der Fertigstellung des Gesetzentwurfes hätte nunmehr eine Begutachtung stattfinden können. Darin werden die EU-rechtlichen Grundlagen ausführlich dargelegt, ebenso die vorgeschlagene Lösung. Politisch

werde nun für die Novellierung des Jagdgesetzes und der Entwürfe zur Änderung der Schonzeiten-Verordnung und der Abschussrichtlinienverordnung - das Vorhaben liegt dem Landtag als Gesamtpaket vor - ein anderer Weg gewählt. Hätte eine Begutachtung stattgefunden, so könne das Gesetz frühestens um den 15. Mai 2008 in Kraft treten. Mit dem jetzt gewählten Weg sei ein Inkrafttreten im Februar möglich. Im Rahmen der Vorgaben der EU-Richtlinie ist eine eigenständige Regelung zur Umsetzung zu treffen, eine Abschreibübung genügt zur Lösung nicht. Nach Ansicht des Legislativ- und Verfassungsdienstes sei der Gesetzentwurf EU-konform. § 104 c enthalte eine dem Artikel 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Ausnahmeregelung. Die zentralen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, anhand derer die Vereinbarkeit einer nationalen Ausnahmebestimmung von der zitierten Schutzbestimmung zu beurteilen seien, seien die Sicherstellung der Erhaltung der Population, die Beschränkung der ausnahmsweisen Entnahme auf "geringe Mengen" und die Rechtfertigung der Ausnahme dadurch, dass es "keine andere zufriedenstellende Lösung" gebe. An diese Vorgaben halte sich der Gesetzentwurf.

Frau Mag. Werner stellt fest, dass Salzburg wegen der Balzjagd "verurteilt" worden sei. Der vorliegende Entwurf sehe nunmehr wieder die Möglichkeit der Balzbejagung vor. Die Vogelschutzrichtlinie sehe grundsätzlich die Herbstbejagung vor, nur in wenigen Ausnahmefällen könne eine Frühjahrsbejagung stattfinden. Grundsätzlich sei der Entwurf als sehr jagdfreundlich zu bezeichnen. Kritisiert werde, dass im Entwurf die Kontrollmöglichkeiten fehlten.

Dem entgegnet HR Dr. Faber, dass der Gesetzentwurf sehr wohl Kontrollmechanismen vorsehe. § 104 c Abs 6 regle, dass der Bezirksjägermeister der Landesregierung jede gemäß Abs 5 erteilte Ausnahme zu übermitteln habe. Dies liefere die Grundlage für die Überwachung durch die Behörde, ob dem Gesetz gemäß im Sinn der Vogelschutzrichtlinie vorgegangen werde. Die Landesregierung habe dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 5 im jeweils vergangenen Jahr zu übermitteln. Auch bietet Abs 2 Z 3 die Grundlage dafür, dass durch Verordnung der Landesregierung weitere Kontrollen für den ausnahmsweisen Abschuss angeordnet werden können (wie zB die objektive Zählung des Bestandes an Ort und Stelle; vgl § 12 Abs 4 der Abschussrichtlinienverordnung).

In den vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung erstellten Unterlagen ist zur Novellierung des Jagdgesetzes erläuternd Folgendes ausgeführt:

## **1. Allgemeines:**

1.1. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2007 (RS C-508/04) entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus Art 1 lit e, g und i, 6 Abs 1 und 2, 12, 13, 16 Abs 1 und 22 lit b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden als „FFH-Richtlinie“ bezeichnet) verstoßen hat.

In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass § 104 Abs 4 des Jagdgesetzes 1993 von dem gemeinschaftsrechtlich durch die Art 12 bis 15 der Richtlinie konstituierten Schutzregime insoweit abweicht, als diese Bestimmung „Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zulässt, ohne sie davon abhängig zu machen, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“

1.2. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) entschieden, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 1, 5 bis 9 und 11 der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden als „Vogelschutzrichtlinie“ bezeichnet) verstoßen hat.

In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass jene Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, die eine Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns und der Waldschnepfe während der Balzzeit gestatten, die Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzen und

§ 72 Abs 3 des Jagdgesetzes 1993 in Bezug auf die Verwendung tödlicher Fallen dem abschließenden Charakter der Aufzählung der Abweichungsgründe im Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht gerecht wird.

1.3. Inhalt des Gesetzentwurfs zur Änderung des Jagdgesetzes 1993 ist, Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und die Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie vollständig umzusetzen. Außerdem sind einzelne Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

## **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

## **3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:**

Durch das Gesetzesvorhaben wird die Vogelschutzrichtlinie im Jagdgesetz 1993 vollständig umgesetzt.

## **4. Kosten:**

4.1. Dem Land Salzburg entsteht durch die Erlassung von Verordnungen gemäß § 104c Abs 1 sowie durch die im § 104c Abs 6 festgelegte jährliche Berichtspflicht ein im Vorhinein mit vertretbarem Aufwand nicht näher bestimmbarer finanzieller Mehraufwand.

4.2. Der der Salzburger Jägerschaft durch die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 104c Abs 5 entstehende Mehraufwand wird zu einem Teil durch den Entfall der Abschussplanung für den Auer- und den Birkhahn wettgemacht (vgl dazu § 60 Abs 4 und 4a JG). Im Übrigen kommt die für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 104c Abs 5 JG zu entrichtenden Verwaltungsabgabe von 22,40 Euro gemäß TP 1 der Salzburger Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben-

verordnung 2005 der Salzburger Jägerschaft als Verwaltungskostenersatz zu (§ 8 Abs 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969).

## **5. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 2 (§ 54):**

1. Die im zweiten Satz des Abs 1 enthaltene Aufzählung der Ausnahmebestimmungen wird um die in den §§ 104b und 104c enthaltenen Ausnahmen ergänzt.
2. Die im fünften Satz des Abs 1 enthaltene Verweisung auf § 104 Abs 4 wird an die geänderte Systematik angepasst.

### **Zu Z 3 (§ 60):**

Die im zweiten Satz des Abs 3a enthaltene Verweisung auf § 104 Abs 4 wird ebenso an die geänderte Systematik angepasst.

### **Zu Z 4 (§ 72):**

1. Anders als nach dem geltenden Abs 1 dritter Satz kann eine Bewilligung zum Fangen von besonders geschützten Tieren künftig nur mehr unter den Voraussetzungen und zu den Zwecken des § 104b JG erteilt werden.

Die im dritten Satz des Abs 1 enthaltene Möglichkeit, auch ausnahmsweise besonders geschützte Wildtiere (§ 103 Abs 1) zu fangen, setzt Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie um. Die Möglichkeit einer Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Fangens von besonders geschützten Wildtieren (vgl Art 12 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie und Art 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie) ist daher nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie zulässig.

2. Im Vergleich zum geltenden Abs 3 kann die Landesregierung nur mehr die Verwendung von solchen Fallen, die andere als besonders geschützte Tiere (§ 103 Abs 1 JG) töten sollen, anordnen oder bewilligen: Die Ausnahme der besonders geschützten Tieren aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung setzt Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie mit der geforderten „ausreichenden rechtlichen Genauigkeit“ (vgl Rz 126 des Urteils in der Rechtssache C-508/04) um: Eine Ausnahme von dem im Art 12 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie und Art 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie enthaltenen Verbot der absichtlichen Tötung von besonders geschützten Wildtieren – dazu gehört auch die den Gegenstand des Verfahrens C-508/04 vor dem Europäischen Gerichtshof bildende Frage der Zulässigkeit einer Verwendung von tödlichen Fallen (vgl dazu § 103 Abs 2 lit a JG) – kann daher nur mehr gemäß § 104b JG unter den im Eingangssatz dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen und zu den in lit a bis f angeführten Zwecken erteilt werden.

3. Gemäß dem geltenden Abs 3 ist die Verwendung von tödlichen Fallen nur im Auftrag der Behörde (arg: „anordnen“) möglich. Abs 3 wird dahingehend ergänzt, dass auf die Verwendung von tödlichen Fallen gerichtete Anträge von der Behörde meritorisch zu erledigen sind. (Nach geltendem Recht hat die Behörde auf die Verwendung von tödlichen Fallen gerichtete Anträge zwar als unzulässig zurückzuweisen, dessen ungeachtet jedoch von Amts wegen zu prüfen, ob die vom Einschreiter dargestellten Gründe die Erlassung eines Auftrags erfordern.)

**Zu Z 5 (§ 100a):**

Die in Z 3 und 6 enthaltenen Verweisungen auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie werden aktualisiert.

**Zu Z 6 (§§ 104 bis 104c):**

**Vorbemerkungen zu den § 104 bis 104c:**

Die im geltenden § 104 JG enthaltenen Bestimmungen, vornehmlich Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tiere, werden neu gegliedert: Auf den § 103 mit seinen Schutzbestimmungen folgend – gleichsam zur Ergänzung der Schutzbestimmungen – wird das Halten von gemäß § 103 Abs 1 besonders geschützten Wildarten geregelt (§ 104). Daran (§ 104a) schließen diejenigen Ausnahmen von den im § 103 Abs 2 JG enthaltenen Verboten an, die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz selbst, also generell ergeben. Die §§ 104b und 104c enthalten nach dem Inhalt der Ausnahme gegliederte Bestimmungen für Ausnahmeerteilungen im Einzelfall.

**Zu § 104:**

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 104 Abs 2.

2.1. Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie verbietet das Halten von Vögeln solcher Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen. Unter den Voraussetzungen des Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie kann jedoch das Halten von bestimmten Vogelarten unter streng überwachten Bedingungen zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Abs 1 und Abs 2 lit b setzen diese Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie um.

2.2. Die FFH-Richtlinie enthält keine dem Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie vergleichbare Bestimmung, allerdings ist aus Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie ein Verbot des Haltens von bestimmten (Haar-)Wildarten abzuleiten. Abs 1 setzt auch Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie in Bezug auf die im § 103 Abs 1 lit a JG genannten Haarwildarten um.

3. Abs 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Bewilligung zum Halten einer geringen Zahl von Tieren besonders geschützter Tierarten erteilt werden kann: Gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie kann eine Ausnahme von den in den Richtlinien enthaltenen Schutzbestimmungen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass „es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“. Im Fall von Haarwild legt

Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie als zusätzliche Voraussetzung einer Ausnahme fest, dass „die Populationen der betroffenen Art trotz der Ausnahme in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Eine dem Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vergleichbare zusätzliche Voraussetzung ist zwar im Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht enthalten, in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2006 in der Rechtssache C-60/05 hat der Europäische Gerichtshof jedoch ausgesprochen, dass „eine nationale Regelung sicherstellen muss, dass die Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau erhalten werden“. Die Sicherstellung der Erhaltung der Population von (gemeinschaftsrechtlich) besonders geschützten Tieren ist aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen von Schutzbestimmungen überhaupt.

#### **Zu § 104a:**

1. Gemäß § 103 Abs 2 lit a sind alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden, verboten. Diese Bestimmung setzt Art 12 Abs 1 lit a der FFH-Richtlinie und Art 5 lit a der Vogelschutzrichtlinie um.
2. Die Ausnahme des Abs 1 für die davon erfassten Federwildarten gilt nicht schrankenlos, sondern nur unter einschränkenden Bedingungen: Die Jagd muss außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung des Verbots des § 72 Abs 3 erster Satz JG ausgeübt werden. Eine Bejagung während der Schonzeiten oder unter Verwendung von tödlichen Fallen (auch außerhalb der Schonzeiten) verstößt daher gegen das Verbot des § 103 Abs 2 lit a JG. Sie wäre nur in Ausnahmefällen auf Grund einer behördlichen Bewilligung gemäß den §§ 104b bzw 104c zulässig.
3. Eine Bejagung der im § 103 Abs 1 lit a JG genannten Haarwildarten ist nur auf der Grundlage einer gemäß den §§ 104b oder 104c erteilten „Einzelbewilligung“ möglich.
4. Die Abs 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 104 Abs 3.

#### **Zu § 104b:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 104 Abs 4 JG.

Zu den im Eingangssatz enthaltenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme wird auf die Erläuterungen zu § 104 (Pkt 3) verwiesen. Die im Eingangssatz des § 104b festgelegten Voraussetzungen gelten für alle im zweiten Satz lit a bis lit f (vgl dazu Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie) aufgezählten, zulässigen Zwecke für ein Abweichen von dem im § 103 Abs 2 JG umgesetzten Schutzregime der Richtlinien.

#### **Zu § 104c:**

1. Gemäß § 54 Abs 1 JG ist bei der Festsetzung von Schonzeiten bei allen Vogelarten sicherzustellen, dass die Nistzeit, die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit sowie bei Zugvögeln überdies der Rückzug zu den Nistplätzen in die Schonzeit fällt.



Für bestimmte, gemäß Anhang II der Vogelschutzrichtlinie in Österreich jagdbare Federwildarten gelten gemäß § 1 der geltenden Schonzeiten-Verordnung folgende Schon- und Schusszeiten:

Federwildart	Schonzeiten	Schusszeiten
Auerhahn	1. Juni bis 30. April	1. Mai bis 31. Mai
Birkhahn	16. Juni bis 30. April	1. Mai bis 15. Juni
Waldschnepfe	1. Jänner bis 28. Februar 16. April bis 30. September	29. Februar (1. März) bis 15. April 1. Oktober bis 31. Dezember

2. Der Europäische Gerichtshof hat zur Begründung seiner schon unter Pkt 1.2 wiedergegebenen Feststellungen ua ausgeführt, Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, dass „die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.“ Die Frage, ob „die Balzzeit von den Verboten des Art 7 Abs 4 der Richtlinie erfasst wird“, wurde vom Gerichtshof dahingehend beantwortet, dass das Ziel des Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie darin besteht, „für Zeiträume, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten“, und dass „jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist“ (Rn 193). Das trifft, so der Gerichtshof weiter, auch für die Balzzeit zu, während der die betreffenden Arten besonders exponiert und verletzlich sind (Rn 194), woraus zu folgern ist, dass „die Balzzeit Teil des Zeitraums ist, in dem Art 7 Abs 4 der Richtlinie grundsätzlich jede Jagdausübung untersagt“ (Rn 195).

Der Gerichtshof hat sich der Ansicht der Kommission angeschlossen und offenbar (arg: „richtigerweise“) folgende Schon- und Schusszeiten als mit Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar angesehen (Rn 164, 173 und 243):

Federwildart	Schonzeiten	Schusszeiten
Auerhahn	29. Februar (1. März) bis 30. September	1. Oktober bis 28. Februar
Birkhahn	1. April bis 20. September	21. September bis 31. März
Waldschnepfe	20. Februar bis 10. September	11. September bis 19. Februar

Die sich aus § 1 der Schonzeiten-Verordnung ergebenden Schusszeiten für die Federwildarten Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe widersprechen daher dem Art 7 Abs 4 der Vogelschutzrichtlinie. Sie werden im Rahmen einer gesonderten Novelle der Schonzeiten-Verordnung zu Gunsten einer ganzjährigen Schonzeit für diese Federwildarten aufgegeben.

3. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch in den Rn 196 und 197 seines Urteils vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) auch darauf hingewiesen, dass Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie „die Möglichkeit eröffnet, unter Beachtung der anderen Vorgaben des Art 9 der Richtlinie den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung von Vogelarten während der in Art 7

Abs 4 der Richtlinie genannten Zeiten zu gestatten“, und anerkennt, dass „soweit die Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 der Richtlinie erfüllt sind, die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd auf wildlebende Vögel während der in Art 7 Abs 4 der Richtlinie genannte Zeiten eine vernünftige Nutzung im Sinn des Art 9 Abs 1 lit c der Richtlinie sein kann“ (vgl dazu etwa auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen C-182/02 (Rn 11) und C-262/85 (Rn 38)).

4. § 104c enthält eine dem Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Ausnahmeregelung. Die zentralen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, an Hand deren die Vereinbarkeit einer nationalen Ausnahmeregelung von Schutzbestimmungen mit Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie zu beurteilen ist, sind die Sicherstellung der Erhaltung der Population (Pkt 4.1.1), die Beschränkung der ausnahmsweisen Entnahme auf „geringe Mengen“ (Pkt 4.1.2) und die Rechtfertigung der Ausnahme dadurch, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ (Pkt 4.3).

4.1. Abs 1 ermächtigt die Landesregierung unter der im ersten Satz enthaltenen einschränken- den Voraussetzung, durch Verordnung jene „geringe Menge“ von Tieren – die „Quote“ – festzu- legen, für die in einem Jahr im Rahmen der weiteren Festlegungen (Abs 2) eine individuelle Ausnahme von den Schonvorschriften des § 54 JG bewilligt werden kann (Abs 5). Nach dem Vorbild der für die Abschusspläne geltenden Regelung (§ 60 Abs 1 JG) kann die Landesregie- rung die gemäß Abs 1 und 2 notwendigen Festlegungen auf die Dauer von längstens drei Jah- ren treffen. Die Landesregierung ist jedoch verpflichtet, auf Änderungen der Gegebenheiten und Verhältnisse, die den (auf die Dauer von drei Jahren getroffenen) Festlegungen gemäß Abs 1 und 2 zugrunde liegend, jederzeit Bedacht zu nehmen und die getroffenen Festlegungen (mit Verordnung) darauf anzupassen (Abs 3). Auf diese Weise kann einer etwa durch klein- räumige klimatische Ereignisse bedingten Änderung der Populationsdynamik Rechnung getra- gen werden. Abs 4 trägt der besonderen Bedeutung des Nationalparks Hohe Tauern Rech- nung und verpflichtet die Landesregierung, vor der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 oder einer (Änderungs-)Verordnung gemäß Abs 3 den Salzburger Nationalparkfonds zu hören, wenn die geplante Verordnung auch auf dem Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern wirksam werden soll.

4.1.1. Die im ersten Satz des Abs 1 enthaltene Voraussetzung „wenn die Populationen der be- troffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchti- gung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“) entspricht Art 16 Abs 1 der FFH- Richtlinie. Diese Einschränkung ist zwar im Art 9 Abs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht enthal- ten, in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2006 in der Rechtssache C-60/05 hat der Europä- ische Gerichtshof jedoch ausgesprochen, dass „eine nationale Regelung sicherstellen muss, dass die Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau erhalten werden“ und „die Nutzung des Vogelbestandes für die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd in jedem Fall als nicht vernünftig und zulässig angesehen werden [kann], wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wird“ (Rn 32; vgl dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom

16. Oktober 2003, C-182/02, Rn 17). Die Sicherstellung der Erhaltung der Population der von einer Ausnahmeregelung im Sinn des Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie betroffenen Art ist daher aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit von Abweichungen überhaupt (vgl dazu auch § 104 Abs 1 und den Eingangssatz des § 104b). Abs 1 verweist auf die im Art 1 lit i der Richtlinie enthaltene Definition des Ausdrucks „Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand“. Darunter ist eine Situation zu verstehen, die durch die Erfüllung der darin festgelegten kumulativen Kriterien gekennzeichnet ist.

4.1.2. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-507/04 in Bezug auf die Jagdregelung im Bundesland Kärnten (Rn 199) klargestellt, dass „die ausnahmsweise erfolgenden Entnahmen auf geringe Mengen beschränkt sein müssen“. Zum Kriterium der „geringen Menge“ hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. April 1988 in der Rechtssache C-252/85 ausgesprochen, dass dieses „keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der betreffenden Art bezieht.“ Der Begriff der „geringen Menge“ ist daher relativ und kann nur im Verhältnis zu anderen Größen bestimmt werden: Diese Bezugsgrößen sind die Größe des Bestands der betroffenen Art sowie ihre jährliche Vermehrungsfähigkeit und Sterblichkeitsrate (Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. Juni 2006, C-60/05, Rn 31). Der Europäische Gerichtshof hat zur Frage einer richtlinienkonformen Festlegung des Kriteriums der „geringen Menge“ wiederholt auf die jährliche Gesamtsterblichkeitsrate, verstanden als die Summe aller natürlichen Todesursachen, zurückgegriffen und ausgesprochen, dass „als geringe Menge jede Entnahme von weniger als 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürfen, anzusehen sei“. Die jährliche Gesamtsterblichkeit ist deshalb ein geeigneter Parameter zur Bestimmung einer „geringen Menge“, da diese die Populationsdynamik, den Erhaltungszustand und die Populationsdynamik der betreffenden Art berücksichtigt (vgl in diesem Zusammenhang die Berechnungsbeispiele im Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, herausgegeben von der Europäischen Kommission (?), August 2004). Die Landesregierung hat daher der Festlegung der „geringen Menge“ gemäß dem zweiten Satz des Abs 1 die Populationsgröße und Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) der betroffenen Art zugrunde zu legen.

4.2. Macht die Landesregierung von ihrer Ermächtigung gemäß Abs 1 Gebrauch, hat sie für jedes Jahr und für jeden Verwaltungsbezirk gesondert die im Abs 1 Z 1 und 2 und, soweit das zur Bestandserhaltung erforderlich ist, auch die in Z 3 angeführten Festlegungen zu treffen. Dabei hat sie zusätzlich zu der gemäß Abs 1 im Rahmen der Festlegung der „geringen Menge“ zu berücksichtigenden Populationsgröße und Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) der betroffenen Art auch auf die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die klimatischen und geographischen Verhältnisse des Verbreitungsgebietes der betroffenen Art Bedacht zu nehmen. In seinem Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 hat der Europäische Gerichtshof auch ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten „bei der Ausübung ihrer Zuständig-

keiten in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen nach Art 9 der Richtlinie [neben der Fortpflanzung der Arten und ihrer jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate auf Grund natürlicher Ursachen] zahlreiche Gesichtspunkte der Geographie, des Klimas, der Umwelt und der Biologie“ zu berücksichtigen haben (Rn 25). Abs 2 ermöglicht im Rahmen der Aufteilung der gemäß Abs 1 festzulegenden Gesamtzahl auf die einzelnen Verwaltungsbezirke eine Berücksichtigung der typischen, nur in dem betreffenden Verwaltungsbezirk vorhandenen Verhältnisse, wie etwa der höhenmäßigen Ausdehnung des Lebensraums einer bestimmten Art.

Abs 2 Z 3 ermöglicht der Landesregierung, das Gebiet, in dem eine Ausnahme von den Schonvorschriften für ein oder mehrere Tiere erteilt werden darf, näher zu konkretisieren oder eine dem geltenden § 12 Abs 4 der Abschussrichtlinienverordnung vergleichbare Einschränkung festzulegen, soweit das zur Bestandserhaltung erforderlich ist.

4.3. Gemäß Abs 5 kann der Bezirksjägermeister im Rahmen seines jeweiligen Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2 JG) im Rahmen einer Verordnung gemäß Abs 1 Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54) erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

4.3.1. Der Bezirksjägermeister ist dabei an die seinen Wirkungsbereich betreffenden inhaltlichen Festlegungen gemäß Abs 2 gebunden.

4.3.2. Eine individuelle Ausnahme gemäß Abs 5 darf weiters nur unter der weiteren einschränkenden Bedingung erteilt werden, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt. Der Europäische Gerichtshof hat sich zu der Frage, unter welchen Umständen die Freizeitjagd die Bedingung, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 2003 (Rechtssache C-182/02) dahingehend geäußert, dass diese Bedingung „nicht erfüllt [ist], wenn die in Abweichung vorgesehene Jagdzeit ohne Not mit den Zeiten zusammenfällt, für die die Richtlinie einen besonderen Schutz gewähren will. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Art 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten.“ Besteht daher der Zweck einer beantragten Ausnahme einzig nur darin, die Jagdzeiten auf bestimmte wild lebende Vogelarten auszudehnen, kann eine Bewilligung gemäß Abs 5 gemeinschaftsrechtskonform nicht erteilt werden.

Andererseits sind wohl aber auch Situationen denkbar, in denen die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 5 in gemeinschaftsrechtskonformer Weise möglich scheint: In der Rechtssache C-507/04 hat die Generalanwältin in ihrem Schlussantrag eingeräumt, dass, „wenn die Frühjahrsjagd auf Hähne für Populationen der betreffenden Arten tatsächlich schonender ist als die Herbstjagd, was die Kommission nicht bestreitet, es den Zielen der Vogelschutzrichtlinie entspricht, diese Form der Jagd vorzuziehen. Daher kann es an einer zufrieden stellenden anderen Lösung als der Jagd während der Balz fehlen, wenn die anderen Formen weniger schonend sind. An einer zufrieden stellenden anderen Lösung als der schonenderen Jagd während der Balz fehlt es allerdings nur, wenn zugleich auf die weniger schonende Jagd während der Zeiträume verzichtet wird, in denen die Vogelschutzrichtlinie eine Jagd zulässt. Andernfalls

würde die schonendere Jagd nämlich nur eine zusätzliche Belastung der Populationen bewirken, die dann länger bejagt werden dürften.“

4.3.3. Der Bezirksjägermeister hat bei der Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 5 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden (vgl dazu auch den dritten Satz des § 60 Abs 4 JG).

4.4. Abs 6 setzt Art 9 Abs 3 der Vogelschutzrichtlinie um.

**Zu Z 7 (§ 149):**

In dieser Bestimmung wird die Änderung im § 72 Abs 3 (Einschränkung auf andere als besonders geschützte Tiere) nachvollzogen (vgl dazu Pkt 2 der Erläuterungen zu § 72). Im Zusammenhang mit den Ausnahmen von den Schonvorschriften für die besonders geschützten Federwildarten wird dem Salzburger Nationalparkfonds im § 104c Abs 4 ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Zu Z 8 (§ 150):**

Die Verweisung auf § 104 Abs 2 wird an die geänderte Systematik der §§ 104 bis 104c angepasst: Das Halten besonders geschützter Wildtiere ist nicht mehr im § 104 Abs 2 JG, sondern im (neuen) § 104 geregelt.

**Zu Z 9 (§ 158):**

Die Strafbestimmung wird an die geänderte Systematik angepasst.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ gegen die Stimme der Grünen zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des im ÖVP-Abänderungsantrages enthaltenen Gesetzestextes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. November 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2007:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die der Grünen– sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.

## **Gesetz**

vom ....., mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 104 betreffende Zeile lautet:

„§ 104 Halten von besonders geschützten Wildtieren“

1.2. Nach § 104 wird eingefügt:

„§ 104a Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

§ 104b Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall

§ 104c Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall“

2. Im § 54 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im zweiten Satz wird nach der Verweisung auf „§ 90 Abs 1 und 2“ die Verweisung „, § 104b, 104c“ eingefügt.

2.2. Im fünften Satz wird die Verweisung auf „§ 104 Abs 4“ durch die Verweisung auf „§ 104b“ ersetzt.

3. Im § 60 Abs 3a wird im zweiten Satz die Verweisung auf „§ 104 Abs 4“ durch die Verweisung auf „§ 104b“ ersetzt.

4. Im § 72 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 lautet der dritte Satz: „Die Bewilligung ist bei Wildarten, die gemäß § 103 Abs 1 einen besonderen Schutz genießen, nur unter den Voraussetzungen und zu den Zwecken gemäß § 104b zu erteilen.“

4.2. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Die Landesregierung kann Jagdinhabern oder Hegegemeinschaften jedoch die Verwendung von Fallen, die andere als besonders geschützte Tiere (§ 103 Abs 1) töten sollen, mit Bescheid anordnen oder bewilligen, wenn

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch Wildtiere bedroht wird und diese Bedrohung nicht anders vermieden werden kann oder
- b) vergleichbar bedeutende öffentliche Interessen nicht anders gewahrt werden können.“

5. Im § 100a werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In der Z 3 wird die Bezeichnung „97/62/EG“ durch die Bezeichnung „2006/105/EG“ ersetzt.

5.2. In der Z 6 wird die Bezeichnung „97/49/EG“ durch die Bezeichnung „2006/105/EG“ ersetzt.

6. § 104 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### **„Halten von besonders geschützten Wildtieren**

#### **§ 104**

(1) Die Behörde kann das Halten einer geringen Zahl von besonders geschützten Wildtieren bewilligen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die artgerechte Haltung der Tiere gewährleistet ist und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen.

(2) Keine Bewilligung ist erforderlich:

- a) für das Halten von Wildtieren in bewilligten Zoos (§ 26 des Tierschutzgesetzes, BGBl I Nr 118/2004) und in wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs 1 des Tierschutzgesetzes angezeigt haben;
- b) für das Halten von Federwildarten, die im Anhang II/2 der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbare Arten genannt sind.

(3) In der Bewilligung sind die Art und die Höchstzahl der Tiere, die gehalten werden dürfen, genau zu bestimmen. Die Halter von besonders geschützten Wildtieren sind mit Ausnahme der im Abs 2 enthaltenen Tierhaltungen von der Behörde in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Bei Missständen ist die Bewilligung zu entziehen, soweit nicht durch die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen eine artgerechte Haltung sichergestellt werden kann.

### **Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen**



## § 104a

(1) Das Verbot des Fangens und Tötens gemäß § 103 Abs 2 lit a gilt nicht für die außerhalb der Schonzeiten und unter Beachtung des Verbots gemäß § 72 Abs 3 erster Satz ausgeübte Jagd auf Federwildarten, für die gemäß § 59 Abs 1 zweiter Satz ein Abschussplan festgelegt worden ist oder die im Anhang II/2 der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbar genannt sind.

(2) Die Verbote des Besitzes, Transportes usw gemäß § 103 Abs 2 lit e gelten nicht für Haarwild, wenn die Tiere (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht worden sind.

(3) Die Verbote des Verkaufs, Transportes usw gemäß § 103 Abs 2 lit f gelten nicht für Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere (einschließlich daraus gewonnener Produkte und Waren) nachweislich rechtmäßig aus der Natur entnommen oder in Verkehr gebracht worden sind. Die Landesregierung kann weiters mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten des § 103 Abs 2 lit f für die im Anhang III Teil 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Federwildarten vorsehen, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art die Populationsgröße, die geographische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Art in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

### **Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall**

## § 104b

Die Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen. Solche Ausnahmen dürfen nur für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume;
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder bei Haarwild auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder an positiven Folgen für die Umwelt;

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts;
- e) zur Ergänzung des Bestandes der Art oder zu deren Wiederansiedlung sowie zur dazu erforderlichen Aufzucht;
- f) zum Handel mit einer geringen Menge von Tieren, Teilen von Tieren oder aus den Tieren gewonnenen Erzeugnissen jener Federwildarten, die gemäß § 104a Abs 1 gefangen oder getötet werden dürfen.

### **Ausnahmen von den Schonvorschriften im Einzelfall**

#### § 104c

(1) Die Landesregierung kann auf die Dauer von längstens drei Jahren mit Verordnung die Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 54) für jährlich eine geringe Zahl von Tieren der gemäß § 103 Abs 1 lit b besonders geschützten Federwildarten zulassen, wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen. Der Bestimmung der Zahl von Tieren, für die höchstens eine Ausnahme erteilt werden kann, ist die Populationsgröße und Populationsdynamik (Reproduktions- und Mortalitätsrate) der betroffenen Art zugrunde zu legen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs 1 sind für jeden Verwaltungsbezirk unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der klimatischen und geographischen Verhältnisse des Verbreitungsgebietes der betroffenen Art für jedes Jahr gesondert festzulegen:

1. die Art der Tiere sowie die Höchstzahl und das Geschlecht der Tiere, für die eine Ausnahme erteilt werden kann;
2. der Zeitraum, für den eine Ausnahme erteilt werden kann, und
3. weitere Einschränkungen und Bedingungen, unter denen eine Ausnahme erteilt werden kann, soweit das zur Erhaltung des Bestandes erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung hat auf Änderungen der den Festlegungen gemäß Abs 1 und 2 zu Grunde liegenden Gegebenheiten und Verhältnisse jederzeit Bedacht zu nehmen und die getroffenen Festlegungen darauf anzupassen.

(4) Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 oder Abs 3, die auch auf dem Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern wirksam werden soll, den Salzburger Nationalparkfonds zu hören.

(5) Die Bezirksjägermeister können im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs (§ 125 Abs 1 Z 2) im Rahmen einer Verordnung gemäß Abs 1 Ausnahmen von den Schonvorschriften (§

54) erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Dabei sind die Art, die Zahl und das Geschlecht der Tiere, der Zeitraum und der räumliche Bereich, in dem die Ausnahme gilt, genau festzulegen. Die Bezirksjägermeister haben bei der Erteilung von Ausnahmen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(6) Die Bezirksjägermeister haben der Landesregierung jede gemäß Abs 5 erteilte Ausnahme zu übermitteln. Die Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über die Erteilung von Ausnahmen gemäß Abs 5 im vergangenen Jahr zu übermitteln.“

7. Im § 149 wird angefügt: „ und § 104b (Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall).“

8. Im § 150 wird die Verweisung auf „§ 104 Abs 2 (Haltung besonders geschützter Wildtierarten)“ durch die Verweisung auf „§ 104 (Halten von besonders geschützten Wildtierarten)“ ersetzt.

9. Im § 158 Abs 1 wird in der Z 27 der Klammerausdruck „(§§ 103 und 104)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 103 bis 104c)“ ersetzt.

10. Im § 162 wird angefügt:

„(10) Die §§ 54 Abs 1, 60 Abs 3a, 72 Abs 1 und 3, 100a, 104 bis 104c, 149, 150 und 158 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2008 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“